

| Aktuelle Fassung | Neue Fassung ab dem 01.01.2022 |
|---|---|
| <p>§ 27 Gebührenmaßstäbe und –sätze</p> <p>(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Der Gebührensatz beträgt 2,32 EUR je m³ Frischwasser.</p> <p>(2) Bei mittelbar angeschlossenen Grundstücken (§ 4 Abs. 1 Satz 5) ohne direkte Frischwasserzuführung bemisst sich die Schmutzwassergebühr abweichend von Absatz 1 nach der tatsächlich angefallenen Abwassermenge. Bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Abwassermenge, beträgt der Gebührensatz 2,32 EUR je m³ Abwasser.</p> <p>(3) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser sind die überbauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, die nach § 29 berechnet werden, von denen das Niederschlagswasser entweder über eine direkte Leitung oder indirekt über andere Flächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (abflusswirksame Flächen). Der Gebührensatz beträgt 0,76 EUR je m² abflusswirksamer Fläche und Jahr.</p> | <p>§ 27 Gebührenmaßstäbe und –sätze</p> <p>(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Der Gebührensatz beträgt 2,40 EUR je m³ Frischwasser.</p> <p>(2) Bei mittelbar angeschlossenen Grundstücken (§ 4 Abs. 1 Satz 5) ohne direkte Frischwasserzuführung bemisst sich die Schmutzwassergebühr abweichend von Absatz 1 nach der tatsächlich angefallenen Abwassermenge. Bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Abwassermenge, beträgt der Gebührensatz 2,40 EUR je m³ Abwasser.</p> <p>(3) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser sind die überbauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, die nach § 29 berechnet werden, von denen das Niederschlagswasser entweder über eine direkte Leitung oder indirekt über andere Flächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (abflusswirksame Flächen). Der Gebührensatz beträgt 0,80 EUR je m² abflusswirksamer Fläche und Jahr.</p> |
| <p>§ 28 Ermittlung des gebührenwirksamen Frischwasserverbrauchs</p> <p>(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die</p> <p>1. nach den Feststellungen des jeweiligen Versorgungsunternehmens aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder</p> | <p>§ 28 Ermittlung des gebührenwirksamen Frischwasserverbrauchs</p> <p>(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die</p> <p>1. nach den Feststellungen des jeweiligen Versorgungsunternehmens aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder</p> |

| | |
|--|--|
| <p>2. aus anderen Anlagen und Gewässern</p> <p>entnommen werden. Die als Betriebswasser aus Zisternen entnommene Wassermenge wird nur berücksichtigt, wenn der Gebührenpflichtige die Messung der Wasserentnahme schriftlich beantragt und einen Wasserzähler eingebaut hat. Falls mehrere Einzelwasser-zähler oder Wasserversorgungsanlagen bestehen, gilt der Gesamtwasserbezug des Grundstücks.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 wird die für den Erhebungszeit-raum (§ 30 Abs. 3) ermittelte Frischwassermenge zu Grunde gelegt.</p> <p>(3) Die Menge des Wassers nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige durch Wasserzähler oder durch andere prüffähige Unterlagen festzustellen und der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes schriftlich anzuzeigen. Der Gebührenpflichtige hat für den Nachweis mittels Wasserzählers nach Satz 1 geeichte und fest installierte Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.</p> <p>(4) Der Gebührenpflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler oder die sonstigen Messeinrichtungen der Stadt oder ihren Beauftragten jederzeit zugänglich sind.</p> <p>(5) Haben Messeinrichtungen nicht oder nachweisbar nicht richtig angezeigt oder ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht nach Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, so schätzt die Stadt die für die Berechnung der Gebühr maßgebliche Frischwassermenge. Kann in den Fällen des § 27 Absatz 2 die tatsächlich angefallene Abwassermenge nicht durch geeignete Messeinrichtungen festgestellt werden, so schätzt die Stadt die in dem maßgeblichen Zeitraum angefallene Abwassermenge anhand der</p> | <p>2. aus anderen Anlagen und Gewässern</p> <p>entnommen werden. Die als Betriebswasser aus Zisternen entnommene Wassermenge wird nur berücksichtigt, wenn der Gebührenpflichtige die Messung der Wasserentnahme schriftlich beantragt und einen Wasserzähler eingebaut hat. Falls mehrere Einzelwasser-zähler oder Wasserversorgungsanlagen bestehen, gilt der Gesamtwasserbezug des Grundstücks.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 wird die für den Erhebungszeit-raum (§ 30 Abs. 3) ermittelte Frischwassermenge zu Grunde gelegt.</p> <p>(3) Die Menge des Wassers nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige durch Wasserzähler oder durch andere prüffähige Unterlagen festzustellen und der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes schriftlich anzuzeigen. Der Gebührenpflichtige hat für den Nachweis mittels Wasserzählers nach Satz 1 geeichte und fest installierte Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.</p> <p>(4) Der Gebührenpflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler oder die sonstigen Messeinrichtungen der Stadt oder ihren Beauftragten jederzeit zugänglich sind.</p> <p>(5) Haben Messeinrichtungen nicht oder nachweisbar nicht richtig angezeigt oder ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht nach Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, so schätzt die Stadt die für die Berechnung der Gebühr maßgebliche Frischwassermenge. Kann in den Fällen des § 27 Absatz 2 die tatsächlich angefallene Abwassermenge nicht durch geeignete Messeinrichtungen festgestellt werden, so schätzt die Stadt die in dem maßgeblichen Zeitraum angefallene Abwassermenge anhand der</p> |
|--|--|

| | |
|---|--|
| <p>Größe der Grundstückskläreinrichtung und der Zahl der Entleerungen.</p> <p>(6) Soweit Frischwassermengen nachweislich nicht als Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, bleiben sie auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt. Der Nachweis ist durch geeignete Messungen zu führen. Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Ist eine Messung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand durchführbar, kann der Nachweis auch durch nachprüfbare Unterlagen, insbesondere Gutachten erbracht werden, die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen. Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Wassermengen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu stellen.</p> <p>(7) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch eine private Abwassermengenmessenrichtung zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.</p> <p>In Grundstückskläreinrichtungen darf nur häusliches Abwasser, das den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 entspricht, eingeleitet werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser ist unzulässig.</p> | <p>Größe der Grundstückskläreinrichtung und der Zahl der Entleerungen.</p> <p>(6) Soweit Frischwassermengen nachweislich nicht als Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, bleiben sie auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt. Der Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler zu führen. Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Anstelle eines fest installierten Wasserzählers kann der Nachweis auch durch einen geeichten privaten Zapfhahnzähler geführt werden; dieser wird von der Stadt, die die Einbaustelle festlegt, verplombt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Ist eine geeichte Messung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand durchführbar, kann der Nachweis auch durch nachprüfbare Unterlagen, insbesondere Gutachten erbracht werden, die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen. Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Wassermengen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu stellen.</p> <p>(7) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch eine private Abwassermengenmessenrichtung zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.</p> |
| | <p>§ 32a Verwaltungsgebühr</p> <p>(1) Für die Festlegung des Einbauplatzes, die Abnahme und Verplombung sowie die erstmalige Erfassung in der Datenverarbeitung eines privaten Zapfhahnzählers wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 70,00 EUR erhoben.</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>(2) Für die Ablesung und Neuverplombung sowie Erfassung in der Datenverarbeitung bei Wechsel des privaten Zapfhahnzählers wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 60,00 EUR erhoben.</p> <p>(3) Für jedes Ablesen bzw. Erfassen der Ablesung einer privaten Messeinrichtung (fest installierte Wasserzähler und Zapfhahnzähler) ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR zu zahlen.</p> <p>(4) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung und wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.</p> |
|--|--|